

ALLGEMEINE BEDINGUNGEN FÜR REPARATURKOSTENSCHUTZ

Versicherungsumfang

- § 1 Was ist versichert?
 - § 2 Was ist nicht versichert?
 - § 3 Welche Kraftfahrzeuge sind versicherbar?
 - § 4 Was ist ein Schadensfall und welche Versicherungsleistung erbringen wir im Schadensfall?
 - § 5 Wann wird im Versicherungsfall gezahlt?
 - § 6 Wie kann die Versicherungsleistung abgetreten werden?
 - § 7 Wann besteht keine Leistungspflicht im Versicherungsfall?
 - § 8 Was gilt bei Diebstahl oder Totalverlust?
 - § 9 Was ist bei Ansprüchen gegen Dritte zu beachten?
 - § 10 Was sind die Obliegenheiten?
 - § 11 Leistungsfreiheit bei Obliegenheitsverletzung
- ### Versicherungsdauer
- § 12 Wann beginnt die Versicherung?
 - § 13 Welche Wartezeit ist zu beachten?
 - § 14 Wann endet die Versicherung?

Versicherungsbeitrag

- § 15 Wie ist der Versicherungsbeitrag zu zahlen?
 - § 16 Wann ist der erste bzw. einmalige Beitrag zu zahlen und was geschieht, wenn dieser nicht rechtzeitig gezahlt wird?
 - § 17 Wann ist ein ggf. vorhandener Folgebeitrag zu zahlen und was geschieht, wenn dieser nicht rechtzeitig gezahlt wird?
 - § 18 Wann kann der Versicherungsbeitrag angepasst werden?
- ### Weitere Bestimmungen
- § 19 Was gilt für Mitteilungen, die sich auf das Versicherungsverhältnis beziehen?
 - § 20 Wann können die Versicherungsbedingungen angepasst werden?
 - § 21 Welche Verbraucherschlichtungsstelle kann ich anrufen und welche Aufsichtsbehörde ist zuständig?
 - § 22 Welches Recht findet auf den Vertrag Anwendung?
 - § 23 Wo können Klagen aus dem Versicherungsvertrag oder der Versicherungsvermittlung erhoben werden?

§ 1 Was ist versichert?

Versichert sind die nachstehend abschließend aufgeführten und serienmäßigen Bauteile des im Versicherungsschein aufgeführten Fahrzeuges, wenn deren Funktionsfähigkeit aufgrund technischen Defekts entfällt.

Folgende Bauteile der jeweiligen Baugruppen sind in der **Basis-Deckung** versichert:

Motor	Zylinderblock, Kurbelgehäuse, Zylinderkopf, Zylinderkopfdichtung, Gehäuse von Kreiskolbenmotoren, alle mit dem Ölkreislauf in Verbindung stehenden Innenteile, Zahnriemen mit Spann- und Umlenkrolle, Ölkühler, Ölwanne, Öldruckschalter, Ölfiltergehäuse und Schwung-/Antriebs scheibe mit Zahnkranz;
Schalt- und Automatikgetriebe	Getriebegehäuse, alle Innenteile einschließlich Drehmomentwandler, Kupplungsglocke, von der Kupplungshydraulik Kupplungsnehmer- und geberzylinder, Steuergerät des Automatikgetriebes und von dem automatisierten Schaltgetriebe (z. B. Easytronic) das Steuergerät und die Hydraulikeinheit;
Achsen- und Verteilergetriebe	Getriebegehäuse (Front-, Heck- und Allradantrieb) einschließlich aller Innenteile;
Kraftübertragungswellen	Kardanwelle, Achsantriebswellen, Antriebsgelenke und von der Antriebs schlupfregelung (z. B. ASR, ASC, EDS, 4Matic) Drehzahlsensoren, elektronisches Steuergerät, Hydraulikeinheit, Druckspeicher sowie Ladepumpe;

Folgende Bauteile der jeweiligen Baugruppen sind in der **Plus-Deckung** zusätzlich versichert:

Lenkung	Mechanisches oder hydraulisches Lenkgetriebe mit allen Innenteilen, Hydraulikpumpe mit allen Innenteilen, elektronischer Lenkhilfemotor und elektronische Bauteile;
Bremsen	Hauptbremszylinder, Bremskraftverstärker, Hydro pneumatik (Druckspeicher und Druckregler), Vakuumpumpe, Radbremszylinder der Trommelbremse, Bremskraftregler, Bremskraftbegrenzer und vom ABS: elektronisches Steuergerät, Hydraulikeinheit sowie Drehzahlfühler;
Kraftstoffanlage	Kraftstoffpumpe, Einspritzpumpe, elektronische Bauteile der Einspritzanlage (z. B. Steuergeräte, Luftmengen- und Massenmesser), Vergaser sowie Turbolader;
Elektrische Anlage	Lichtmaschine mit Regler, Anlasser, elektronische Bauteile der Zündanlage mit Zündkabel als Bestandteil derselben, elektrische Leitungen der elektronischen Einspritzanlage, mechanischer Verteiler, elektronische Motorsteuerung, Zündspule, Vorglühanlage, Kondensator, Rotor und von der Bordelektrik: Zentralelektrikbox, Kombiinstrumente (Schalttafeleinheit), Schaltelemente des Sicherungskastens, Bordcomputer, Steuerungsgeräte des Bordsystems wie BCI, BSI, SAM etc. (ausgenommen jedoch Steuerungsgeräte der Navigation, der Beleuchtungsanlage, des Fahrwerks, des Audiosystems, und des Radarsystems), Scheibenwischermotor vorne und

hinten, Scheinwerfermotor, Heizungs- / Zusatzlüftermotor sowie Hupe;

Kühlsystem	Kühler, Heizungskühler, Thermostat, Wasserpumpe, Kühler für Automatikgetriebe, Visco- / Thermolüfter, Lüfterkupplung und Thermo schalter;
Abgasanlage	Lambda-Sonde, Hosenrohr und Befestigungsteilen in Verbindung mit dem Ersatz der Lambda-Sonde;
Sicherheitssystem	Kontrollsystem für Airbag und Gurtstraffer;
Klimaanlage	Kompressor, Verdampfer und Kondensator mit Lüfter;
Komfortelektrik	Elektrische Fensterheber: Schalter, elektrische Motoren, Steuergeräte; Front- und Heckscheibenheizungs- elemente (ausgenommen Bruchschäden); elektrisches Schiebedach: Schalter, elektrische Motoren, Steuergeräte; Zentralverriegelung: Schalter, elektrische Motoren, Steuergeräte, Magnetspulen sowie Türschlösser.

Weitere versicherte Sachen in beiden Deckungen:

Dichtungen, Dichtungsmanschetten, Wellendichtringe, Schläuche, Rohrleitungen, Kleinmaterial, Zünd- und Glühkerzen, soweit sie im ursächlichen Zusammenhang mit einem versicherungspflichtigen Schaden an einem der o. g. Teile ihre Funktionsfähigkeit verlieren.

§ 2 Was ist nicht versichert?

Keine Versicherungsleistung wird gezahlt bei Schäden:

1. durch Einwirkungen aller Art von außerhalb des Fahrzeuges, wie
 - a) durch Unfälle (ein unmittelbar von außen her plötzlich mit mechanischer Gewalt einwirkendes Ereignis) und Gewalteinwirkungen jeder Art.
 - b) durch Entwendung (insbesondere Diebstahl, unbefugter Gebrauch, Raub, Unterschlagung), durch Einwirkung von Naturereignissen wie Sturm, Hagel, Blitzschlag, Tieren, Erdbeben oder Überschwemmung sowie Einwirkung durch Wasser, Frost, Verschmorung, Brand und Explosion.
 - c) durch Kriegereignisse jeder Art, Bürgerkrieg, innere Unruhen, Vandalismus, Terror, Streik, Aussperrung, Beschlagnahme oder sonstige hoheitliche Einwirkungen oder durch Kernenergie.
2. die durch Veränderung von Steuerungs- bzw. Computersystemen des Fahrzeuges ungeachtet ihres Übertragungsweges entstehen. Das gilt auch für Schäden durch diese Veränderung an den Systemen selbst.
3. durch Verschulden des Fahrzeughalters bzw. des Fahrers, insbesondere Missachtung der Betriebsanleitung, unsachgemäße, böse- oder mutwillige Behandlung (Folgen können z. B. sein Überheizungs-, Ölmangelschäden). Weiterhin wird keine Leistung erbracht bei Schäden durch Missachtung der Wartungsvorschriften des Fahrzeuges.
4. durch Serien-, Konstruktions- und Fertigungsfehler oder für die ein Dritter als Hersteller (z. B. Fahrzeugrückruf, Serienfehler), Lieferant, Werkunternehmer haftet oder aus anderweitiger Garantie-, Versicherungs- oder Kostenübernahmezusage (z. B. Kulanzversprechen) eintritt oder aus Verschulden des Fahrzeughalters nicht eintritt.

5. die aus der Teilnahme an Fahrveranstaltungen mit Wettbewerbscharakter oder aus den dazugehörigen Übungsfahrten entstehen oder dadurch, dass die vom Fahrzeughersteller festgesetzte, zulässige Achs- oder Anhängelast oder das zulässige Gesamtgewicht überschritten wurde.
6. die durch Verwendung ungeeigneter oder vom Fahrzeughersteller nicht zugelassener Schmier- und Betriebsstoffe entstehen.
7. die durch die Veränderung der ursprünglichen Konstruktion des Fahrzeuges (z. B. Tuning, insbesondere Chip-Tuning, Fahrwerkumbau) oder den Einbau von Fremd- oder Zubehörteilen verursacht werden, die nicht durch den Fahrzeughersteller zugelassen oder nicht fachgerecht eingebaut worden sind.
8. durch Betrieb einer erkennbar reparaturbedürftigen Sache, es sei denn, dass der Schaden mit der Reparaturbedürftigkeit nachweislich nicht im Zusammenhang steht oder dass die Sache zum Zeitpunkt des Schadens mit Zustimmung des Versicherers wenigstens behelfsmäßig repariert war.
9. an Kraftfahrzeugen, die während des versicherten Zeitraumes überwiegend nicht privat genutzt worden sind
10. bei denen versucht wurde, über Tatsachen zu täuschen, die für die Höhe oder die Ursache des Schadens bedeutsam sind.

Darüber hinaus sind folgende Sachen nicht versichert:

11. Teile, die vom Hersteller nicht zugelassen sind;
12. Katalysatoren, Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe, wie Kraftstoffe, Chemikalien, Öle, Fette und sonstige Schmiermittel, Filter und Filtereinsätze, Kühl- und Frostschutzmittel, Hydraulikflüssigkeiten.

Außerdem werden folgende Schäden und Arbeiten nicht ersetzt:

13. mittelbare oder unmittelbare Folgeschäden (z. B. Abschleppkosten, Übernachtungskosten, Mietwagenkosten, Entschädigung für entgangene Nutzung z. B. bei verzögerter Ersatzteilbeschaffung oder auswärtiger Reparatur, Folgeschäden an nicht versicherten Bauteilen) soweit diese nicht ausdrücklich gesondert abgesichert sind.
14. isolierte Prüf-, Mess- und Einstellarbeiten sowie Kosten für Wartungs-, Inspektions- und Pflegearbeiten, Reinigungsarbeiten, Beschaffungs-, Entsorgungskosten, Fracht-, Versandkosten und ähnliches.

§ 3 Welche Kraftfahrzeuge sind versicherbar?

1. Versicherbar sind Pkws oder Wohnmobile bis 3,5t zulässigem Gesamtgewicht, maximaler Leistung von 170 kW und einem maximalen Kaufpreis von 100.000 EUR, sofern sie bei Versicherungsbeginn nicht älter als 6 Jahre sind (gerechnet ab dem Tag der Erstzulassung) und eine Gesamtlauftleistung von maximal 140.000 km nicht überschreiten. Das Fahrzeug muss in Deutschland für den Betrieb, sowie auf den Antragsteller oder auf eine Person, die in häuslicher Gemeinschaft mit dem Antragsteller lebt, oder mit dem Antragsteller verwandt ist (dazu gehören ausschließlich: Kinder, Mündel, Stief- und Pflegekinder sowie Eltern), als Fahrzeughalter zugelassen sein.
2. Alle Fahrzeuge, die noch über eine Hersteller-/Werksgarantie verfügen, sind nicht versicherbar, sowie die Fahrzeugmarken oder -modelle Alpine, Aston-Martin, Audi S- und RS-Serien, Brabus, Bentley, BMW M-Serien, Bristol, Bugatti, Buick, Cadillac, Chevrolet USA-Modelle, de Tomaso, Dodge, Excalibur, Ferrari, Ginetta, Hummer, Jaguar, Lamborghini, Lincoln, Lotus, Maserati, Maybach, Mercedes AMG-Serie, Mercury, Morgan, Porsche, Venturi, Rolls-Royce, Wiesmann und TVR. Ebenso sind Wohnwagenanhänger, überwiegend gewerblich genutzte Fahrzeuge, Gasfahrzeuge, Elektroautos und Quads nicht versicherbar, auch wenn diese als Pkw zugelassen sind.

§ 4 Was ist ein Schadensfall und welche Versicherungsleistung erbringen wir im Schadensfall?

1. Ein Anspruch auf Kostenübernahme besteht, wenn innerhalb der Versicherungsdauer ein versichertes Bauteil/Baugruppe unmittelbar seine Funktionsfähigkeit verliert (Schaden). Keine Leistungspflicht besteht, wenn die Funktionsunfähigkeit durch ein nicht versichertes Teil verursacht worden ist und dadurch eine Reparatur erforderlich wird.
2. Ersatz wird ausschließlich für die technisch erforderlichen und tatsächlich angefallenen Kosten der Reparatur einschließlich aller notwendigen, versicherten Baugruppentteile erbracht. Eine Auszahlung von veranschlagten Reparaturkosten ohne die tatsächliche Durchführung einer Reparatur erfolgt nicht.
 - a) Erstattung Lohnkosten:
Lohnkosten werden nach den Arbeitszeitrichtwerten des Herstellers für Aus- und Einbau erstattet. Diagnosekosten werden gemäß dem handwerklich üblichen und erforderlichen Aufwand ersetzt.
 - b) Erstattung Materialkosten
Maßgebend für den Ersatz der Materialkosten sind die unverbindlichen Preisempfehlungen des Herstellers (UPE). Materialkosten werden, außer bei Gebrauchtteilen, ausgehend von der Betriebsleistung

der betroffenen Baugruppe zum Zeitpunkt der Reparaturdurchführung nach folgender Staffeln ersetzt:

- | | |
|-------------------|-------|
| bis 50.000 km – | 100 % |
| bis 60.000 km – | 90 % |
| bis 70.000 km – | 80 % |
| bis 80.000 km – | 70 % |
| bis 90.000 km – | 60 % |
| bis 100.000 km – | 50 % |
| über 100.000 km – | 40 % |

3. Zeitwertgerechte Reparatur

Dem Versicherer bleibt jederzeit eine zeitwertgerechte Reparatur vorbehalten. Dies umfasst den Einbau von Austausch- bzw. Identteilen und auch Gebrauchtteilen anstelle von neuen Originalteilen des Fahrzeugherstellers.

4. Grenzen der Entschädigung, Selbstbeteiligung

Die Grenze der Entschädigung ist der Zeitwert des Fahrzeuges zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalles, höchstens jedoch für alle im Rahmen dieses Vertrages regulierte Schäden ein Gesamtbetrag von 15.000 EUR einschließlich Mehrwertsteuer pro Versicherungsjahr (Regulierungsobergrenze).

Überschreiten die Reparaturkosten diesen Wert, besteht kein Reparaturanspruch. Eine Reparatur wird nur bei entsprechender Kostenbeteiligung des Fahrzeughalters durchgeführt.

5. Zu den unter die Versicherung fallenden Reparaturarbeiten gehören auch Prüf-, Mess- und Einstellarbeiten (nach den Arbeitszeitrichtwerten des Herstellers), wenn sie im Zusammenhang mit der Behebung eines Schadens erforderlich sind, nicht aber vom Hersteller vorgeschriebene oder empfohlene Wartungs-, Inspektions-, Reinigungs- oder Pflegearbeiten.

6. Nicht ersetzt werden die Kosten für Kraftstoffe, Öle, Kühl- und Frostschutzmittel, Hydraulikflüssigkeiten, Fette, Reinigungsmittel, Filtereinsätze und für mittelbare oder unmittelbare Folgeschäden (z. B. Abschleppkosten, Abstellgebühren, Frachtkosten, Mietwagenkosten, Entsorgungskosten, Entschädigung für entgangene Nutzung, Folgeschäden an nicht versicherten Bauteilen).

7. Ist das Fahrzeug zum Zeitpunkt des Schadenseintritts älter als 9 Jahre, gerechnet ab dem Tag der Erstzulassung, ist die Versicherungsleistung je Schadensfall auf maximal 1.500,00 € begrenzt.

§ 5 Wann wird im Versicherungsfall gezahlt?

Die Versicherungsleistung wird fällig, wenn die Feststellungen des Versicherers zum Grunde und zur Höhe des Anspruchs abgeschlossen sind.

Der Versicherer kann die Zahlung aufschieben, solange

- a) Zweifel an der Empfangsberechtigung des Fahrzeughalters bestehen;
- b) ein behördliches oder strafgerichtliches Verfahren gegen den Fahrzeughalter oder seinen Repräsentanten aus Anlass dieses Versicherungsfalles noch läuft.

§ 6 Wie erfolgt die Versicherungsleistung?

Im Versicherungsfall wird die Versicherungsleistung an den Fahrzeughalter, oder bei Vorliegen einer Abtretung, an den Abtretungsgläubiger erbracht (z. B. Kfz-Werkstatt).

§ 7 Wann besteht keine Leistungspflicht im Versicherungsfall?

1. Vorsätzliche oder grob fahrlässige Herbeiführung des Versicherungsfalles
 - a) Wird ein Versicherungsfall durch den Fahrzeughalter oder einen berechtigten Fahrer vorsätzlich herbeigeführt, so ist der Versicherer von der Entschädigungspflicht frei. Ist die Herbeiführung des Schadens durch rechtskräftiges Strafurteil wegen Vorsatzes in der Person festgestellt, so gilt die vorsätzliche Herbeiführung des Schadens als bewiesen.
 - b) Wird ein Versicherungsfall durch den Fahrzeughalter oder einen berechtigten Fahrer grob fahrlässig herbeigeführt, so ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Schadens entsprechenden Verhältnis zu kürzen.
2. Arglistige Täuschung nach Eintritt des Versicherungsfalles

Der Versicherer ist von der Entschädigungspflicht frei, wenn der Fahrzeughalter den Versicherer arglistig über Tatsachen, die für den Grund oder die Höhe der Entschädigung von Bedeutung sind, täuscht oder zu täuschen versucht. Ist die Täuschung oder der Täuschungsversuch durch rechtskräftiges Strafurteil wegen Betrug oder Betrugsversuches festgestellt, so gelten die Voraussetzungen des Satzes 1 als bewiesen.

§ 8 Was gilt bei Diebstahl oder Totalverlust?

Wird das versicherte Fahrzeug während der Vertragsdauer entwendet oder tritt ein Totalschaden ein, endet die Versicherung mit dem Zeitpunkt der

Kenntnisnahme des Versicherers vom Entfall des Wagnisses. Dies ist dem Versicherer in Textform unverzüglich mitzuteilen (entsprechende Nachweise sind dem Schreiben beizufügen). Der Versicherungsbeitrag wird zeitanteilig erstatet.

§ 9 Was ist bei Ansprüchen gegen Dritte zu beachten?

Ist im Schadensfall ein Dritter leistungspflichtig oder wird eine Entschädigung aus einem anderen Versicherungsvertrag beansprucht, gehen diese Leistungsverpflichtungen vor. Bestehen auf Grund desselben Schadensfalls Erstattungsansprüche gleichen Inhaltes gegenüber Dritten, kann insgesamt keine Entschädigung verlangt werden, die den Gesamtschaden übersteigt.

§ 10 Was sind die Obliegenheiten?

- Obliegenheiten vor dem Versicherungsfall
Der Fahrzeughalter hat
 - sich über die Betriebs- und Wartungsvorschriften des Fahrzeugherstellers anhand der Betriebs- und Wartungsanleitung zu unterrichten. Die aktuelle Wartungssituation des Fahrzeuges ist zu prüfen.
 - darüber hinaus an dem versicherten Fahrzeug die Wartungsarbeiten gemäß den Empfehlungen und Vorschriften des Fahrzeugherstellers bei einer durch den Hersteller anerkannte Vertragswerkstatt rechtzeitig durchführen zu lassen. Bei Wartung in anderen als den vorgenannten Vertragswerkstätten ist eine vorherige Abstimmung mit dem Versicherer erforderlich. Über die durchgeführte Wartung hat sich der Fahrzeughalter eine Bestätigung ausstellen zu lassen und diese im Schadenfall oder sonst auf Verlangen vorzulegen (z. B. Serviceheft, Inspektionsrechnungen).
 - am Kilometerzähler Eingriffe oder sonstige Beeinflussungen zu unterlassen und einen Defekt oder Austausch des Kilometerzählers unverzüglich unter Angabe des jeweiligen Kilometerstandes anzuzeigen.
 - jede bekannte Mehrfachversicherung anzuzeigen.
 - eintragungspflichtiges (Fahrzeugpapiere) Tuning, gewerbliche Sach- und/ oder Personenbeförderung, Fahrzeugumrüstung für alternative Betriebsstoffe (z. B. Gas, Pflanzenöl) unverzüglich zu melden.
- Obliegenheiten nach dem Versicherungsfall
Der Fahrzeughalter hat
 - dafür zu sorgen, dass dem Versicherer der Schaden unverzüglich und immer vor Beginn von Schadenprüfungs- oder Reparaturarbeiten telefonisch oder in Textform angezeigt wird.
 - bei dem Versicherer eine Schadensfreigabe / Kostenübernahmebestätigung mit Schadenfreigabenummer in Textform anzufordern und deren Eintreffen vor Beginn von Reparaturen abzuwarten.
 - einem Beauftragten des Versicherers jederzeit die Untersuchung der beschädigten Sache zu gestatten. Auf Verlangen sind diesem oder dem Versicherer die für die Feststellung des Schadens und der Schadenursache erforderlichen Teile kostenlos auszuhändigen und die erforderlichen Auskünfte (z. B. Vorlage von Wartungsunterlagen, Schadenmeldebogen) in Textform zu erteilen.
 - den Schaden nach Möglichkeit zu mindern und alle zumutbaren Weisungen des Versicherers zu befolgen.
 - die Reparaturrechnung innerhalb eines Monats seit Rechnungsdatum dem Versicherer einzureichen. Diese muss die geleisteten Arbeiten, die Teilenummern, die Ersatzteilpreise und die Lohnkosten mit Arbeitszeitrichtwerten einzeln und genau ausweisen.

§ 11 Leistungsfreiheit bei Obliegenheitsverletzung

- Wird eine Obliegenheit vorsätzlich durch den Fahrzeughalter oder einen berechtigten Fahrer verletzt, ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei. Bei grob fahrlässiger Verletzung der Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, dass der Schwere des Verschuldens entspricht. Das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit ist dem Versicherer zu beweisen.
- Außer im Falle einer arglistigen Obliegenheitsverletzung ist der Versicherer jedoch zur Leistung verpflichtet, soweit ihm nachgewiesen wird, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich ist.
- Wird eine nach Eintritt des Versicherungsfalles bestehende Auskunfts- oder Aufklärungsobliegenheit durch den Fahrzeughalter oder einen berechtigten Fahrer verletzt, ist der Versicherer nur dann vollständig oder teilweise leistungsfrei, wenn er den Fahrzeughalter durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolge hingewiesen hat.

Versicherungsdauer

§ 12 Wann beginnt die Versicherung?

Die Versicherung beginnt zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt, jedoch nicht vor Ablauf der Wartezeit.

§ 13 Welche Wartezeit ist zu beachten?

Die Wartezeit beträgt 3 Monate ab dem Versicherungsbeginn. Tritt ein Schaden innerhalb der Wartezeit ein, wird dafür keine Leistung erbracht.

§ 14 Wann endet die Versicherung?

- Der Vertrag wird für die im Versicherungsschein angegebene Zeit abgeschlossen.
 - Ein Versicherungsverhältnis, das für eine Dauer von mehr als drei Jahren eingegangen ist, kann zum Ende des dritten Jahres oder jedes darauf folgenden Jahres unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten gekündigt werden.
 - Bei Verträgen mit laufender Beitragszahlung und einer Vertragsdauer von einem Jahr oder mehr verlängert sich der Vertrag stillschweigend um jeweils ein Jahr, wenn nicht dem Vertragspartner spätestens drei Monate vor Ablauf eine Kündigung zugegangen ist.
- Die Versicherung endet – sofern tariflich nichts anderes vorgesehen ist - ggf. auch vorzeitig mit Ablauf des Monats, in dem eines der folgenden Ereignisse eintritt:
 - beim Erreichen einer Laufleistung von 180.000 km
 - mit dem Datum der Veräußerung / Stilllegung des dem Versicherungsschein bei Versicherungsbeginn zugrunde liegenden Fahrzeuges.

Der Fahrzeughalter ist verpflichtet, uns diese Umstände unverzüglich mitzuteilen.

3. Kündigungsrecht bei einem Versicherungsfall

Nach dem Eintritt eines Versicherungsfalles kann jede der Vertragsparteien den Versicherungsvertrag kündigen. Die Kündigung ist in Textform zu erklären. Sie muss der anderen Vertragspartei spätestens einen Monat nach Auszahlung oder Ablehnung der Versicherungsleistung zugegangen sein.

4. Kündigung im Versicherungsfall

Kündigt der Versicherungsnehmer, wird seine Kündigung sofort nach ihrem Zugang beim Versicherer wirksam. Es kann jedoch bestimmen, dass die Kündigung zu einem späteren Zeitpunkt, spätestens jedoch zum Ende der laufenden Versicherungsperiode, wirksam wird.

5. Kündigung durch den Versicherer im Versicherungsfall

Eine Kündigung des Versicherers wird einen Monat nach ihrem Zugang beim Versicherungsnehmer wirksam.

6. Im Falle einer vorzeitigen Beendigung des Versicherungsvertrages erfolgt ggf. eine anteilige Beitragsrückerstattung.

Versicherungsbeitrag

§ 15 Wie ist der Versicherungsbeitrag zu zahlen?

- Die Zahlweise der Beiträge zu dieser Versicherung kann dem Versicherungsschein entnommen werden.
- Die Beiträge werden von uns eingezogen. Der Beitragspflichtige hat zum Zeitpunkt der Fälligkeit des Beitrages für eine ausreichende Deckung des Kontos zu sorgen.

Die Zahlung kann auch an den Versicherungsvermittler erfolgen, sofern dies mit uns im Versicherungsschein vereinbart wurde.

§ 16 Wann ist der erste bzw. einmalige Beitrag zu zahlen und was geschieht, wenn dieser nicht rechtzeitig gezahlt wird?

- Der erste bzw. einmalige Beitrag ist – unabhängig von dem Bestehen eines Widerrufsrechts – nach Abschluss des Versicherungsvertrages zu zahlen, jedoch nicht vor dem im Versicherungsschein angegebenen Versicherungsbeginn.
- Wird der Beitrag nicht rechtzeitig gezahlt, so sind wir berechtigt – solange die Zahlung noch nicht bewirkt ist – vom Vertrag zurückzutreten. Dies gilt nicht, wenn uns nachgewiesen wird, dass der Beitragspflichtige die nicht rechtzeitige Zahlung nicht zu vertreten hat.
- Ist der erste bzw. einmalige Beitrag bei Eintritt eines Versicherungsfalles noch nicht gezahlt, so sind wir nicht zur Leistung verpflichtet. Unsere Leistungspflicht besteht jedoch, wenn uns nachgewiesen wird, dass der Beitragspflichtige die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat.

§ 17 Wann ist ein ggf. vorhandener Folgebeitrag zu zahlen und was geschieht, wenn dieser nicht rechtzeitig gezahlt wird?

- Alle weiteren Beiträge (Folgebeiträge) sind jeweils zu Beginn der vereinbarten Versicherungsperiode an uns zu zahlen.
- Wird ein Folgebeitrag oder ein sonstiger Beitrag nicht rechtzeitig gezahlt, so erhält der Beitragspflichtige von uns eine Mahnung in Textform.

Wird der Rückstand nicht innerhalb der in der Mahnung gesetzten Frist beglichen, so sind wir im Versicherungsfall von der Verpflichtung zur Leistung frei. Auf die Rechtsfolgen nach § 38 VVG wird in der Mahnung noch einmal ausdrücklich hingewiesen.

- Ist der Beitragspflichtige mit der Zahlung eines Folgebeitrages im Verzug, ist der Versicherer berechtigt, Ersatz des ihm durch den Verzug entstandenen Schadens zu verlangen.

§ 18 Wann kann der Versicherungsbeitrag angepasst werden?

- Eine Beitragsanpassung führen wir durch, wenn dies aus versicherungstechnischen Gründen auf Basis einer Neukalkulation notwendig ist. Notwendig ist eine solche Neukalkulation nur bei einer dauerhaften und nicht vorhersehbaren Veränderung des Bruttoschadenbedarfs für gleichartige Risiken, die sich aus dem direkt zurechenbaren Schadenaufwand und den damit verbundenen Kosten zusammensetzt. Unternehmensübergreifende Daten dürfen für den Fall herangezogen werden, dass eine ausreichende Grundlage unternehmenseigener Daten nicht zur Verfügung steht.

Für Teile des Gesamtbestandes, die nach objektiven, risikobezogenen Kriterien abgrenzbar sind, kann zur Ermittlung des Anpassungsbedarfs mittels mathematisch-statistischer Verfahren eine Zusammenfassung erfolgen und für diese gesondert kalkuliert werden.

Die Voraussetzungen für eine Beitragsanpassung werden von einem Aktuar geprüft und bestätigt.

- Im Falle der Erhöhung sind wir berechtigt, im Falle der Ermäßigung verpflichtet, den Beitrag für bestehende Versicherungsverträge anzupassen. Im Falle der Erhöhung ist diese begrenzt auf einen vergleichbaren Versicherungsschutz im Neugeschäft, höchstens jedoch 30 Prozent. Bei Einmalbeitragsversicherungen erfolgt eine Beitragsanpassung in Form einer Nachberechnung bzw. Rückvergütung. Der Versicherungsnehmer kann jedoch die Fortsetzung der Versicherung ohne Nachberechnung bzw. Rückvergütung verlangen, dafür aber mit entsprechend verringerten bzw. erhöhten Versicherungsleistungen.

Liegt die Veränderung unter fünf Prozent, entfällt eine Beitragsangleichung. Diese Veränderung ist jedoch in den folgenden Jahren zu berücksichtigen.

- Auf eine Anpassung des Beitrags weisen wir (z. B. mit der Beitragsrechnung) hin, bei einer Erhöhung einen Monat vor Wirksamwerden.

Der Versicherungsvertrag kann innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung einer Beitragserhöhung in Textform gekündigt oder eine Umstellung auf einen Tarif des Neugeschäftes mit den entsprechenden Bedingungen verlangt werden.

Die Kündigung kann frühestens zu dem Zeitpunkt erfolgen, in dem die Erhöhung des Beitrages wirksam werden soll.

Weitere Bestimmungen

§ 19 Was gilt für Mitteilungen, die sich auf das Versicherungsverhältnis beziehen?

- Mitteilungen, die das Versicherungsverhältnis betreffen, müssen stets in Textform erfolgen. Für uns bestimmte Mitteilungen werden wirksam, sobald sie uns zugegangen sind.
- Eine Änderung der Anschrift des Versicherungsnehmers muss uns unverzüglich mitgeteilt werden. Andernfalls können Nachteile für den Versicherungsnehmer entstehen, da eine an ihn zu richtende Willenserklärung mit eingeschriebenem Brief an die uns zuletzt bekannte Anschrift gesandt werden kann; unsere Erklärung gilt drei Tage nach der Absendung des eingeschriebenen Briefes als zugegangen.
- Bei einer Namensänderung gilt Nr. 2 entsprechend.
- Hält sich der Versicherungsnehmer für längere Zeit außerhalb der Bundesrepublik Deutschland auf, sollte uns eine im Inland ansässige Person benannt werden, die bevollmächtigt ist, unsere Mitteilungen entgegenzunehmen.

§ 20 Wann können die Versicherungsbedingungen angepasst werden?

- Ist eine Bestimmung in diesen Versicherungsbedingungen durch höchstgerichtliche Entscheidung oder durch einen bestandskräftigen Verwaltungsakt für unwirksam erklärt worden, so können wir sie durch eine neue Regelung ersetzen, wenn dies zur Fortführung des Vertrages notwendig ist.

Die neue Regelung ist nur wirksam, wenn sie unter Wahrung des Vertragsziels die Belange des Versicherungsnehmers angemessen berücksichtigt.

- Auf die notwendige Änderung der Versicherungsbedingungen ist in Textform hinzuweisen. Die neue Regelung nach Nr. 1 wird zwei Wochen nach dem Hinweis über die Änderung und der hierfür maßgeblichen Gründe Vertragsbestandteil.

§ 21 Welche Verbraucherschlichtungsstelle kann ich anrufen und welche Aufsichtsbehörde ist zuständig?

- Wenn Sie als Verbraucher mit unserer Entscheidung im Leistungsfall nicht zufrieden sind oder eine Verhandlung mit uns nicht zu dem von Ihnen gewünschten Ergebnis geführt hat, können Sie sich an den Ombudsmann für Versicherungen wenden.

Versicherungsombudsmann e.V.

Postfach 080632

10006 Berlin

www.versicherungsombudsmann.de

Telefon: 0800 / 3696000 (kostenfrei aus dem dt. Telefonnetz)

Fax: 0800 / 3699000 (kostenfrei aus dem dt. Telefonnetz)

- Der Ombudsmann für Versicherungen ist eine unabhängige und für Verbraucher kostenfrei arbeitende Schlichtungsstelle. Wir haben uns verpflichtet, an dem Schlichtungsverfahren teilzunehmen.

- Verbraucher, die den Vertrag online (z.B. über eine Webseite) abgeschlossen haben, können sich mit ihrer Beschwerde auch online an die Plattform unter www.ec.europa.eu/consumers/odr wenden. Ihre Beschwerde wird dann über diese Plattform an den Versicherungsombudsmann weitergeleitet. Für Fragen können Sie sich selbstverständlich auch jederzeit an uns wenden.

- Sie können sich auch an die für uns zuständige Aufsichtsbehörde, die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), wenden. Die derzeitigen Kontaktdaten lauten:

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)

Sektor Versicherungsaufsicht

Graurheindorfer Straße 108

53117 Bonn

www.bafin.de, E-Mail: poststelle@bafin.de, Telefon: 0228 / 4108-0, Fax: 0228 / 4108-1550

- Bitte beachten Sie, dass die BaFin keine Schiedsstelle ist und einzelne Streitfälle nicht verbindlich entscheiden kann.

Die Möglichkeit, Ihrerseits den Rechtsweg zu beschreiten, bleibt von der Durchführung eines Beschwerdeverfahrens unberührt.

§ 22 Welches Recht findet auf den Vertrag Anwendung?

Der Versicherungsvertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

§ 23 Wo können Klagen aus dem Versicherungsvertrag oder der Versicherungsvermittlung erhoben werden?

- Klagen gegen den Versicherer oder Versicherungsvermittler

Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag oder der Versicherungsvermittlung ist neben den Gerichtsständen der Zivilprozessordnung (ZPO) auch das örtliche Gericht zuständig, in dessen Bezirk der Versicherungsnehmer zur Zeit der Klageerhebung seinen Wohnsitz bzw. seinen Sitz oder seine Niederlassung hat.

- Klagen gegen die den Versicherungsnehmer

Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag oder der Versicherungsvermittlung gegen den Versicherungsnehmer ist ausschließlich das örtliche Gericht zuständig, in dessen Bezirk der Versicherungsnehmer zur Zeit der Klageerhebung seinen Wohnsitz bzw. seinen Sitz oder seine Niederlassung hat.